Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 25 und 26 der Gesetzsammlung 271, Staatsschuldbuch 271/272, Prüfung für Handarbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 272, Umpfarrung 272, Standesamtsbezirk Wiesdorf 272, Fleischeinfuhr aus Holland 272, Verlorene Wandergewerbescheine 272, 275, Polizeiverordnung über das Meldewesen 272—275, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn Elberfeld über Neviges nach Velbert 275, Hauskollekten 275/276, 280, Krankenübersicht 276, Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Crefeld nach St. Tönis 276—280, Postwesen 280/281, Schießübungen auf der Elbe 281, Enteignung 281/282, Personalien 282.

Inhalt der Gesetzsammlung.

873. 992. Das zu Berlin am 10. August 1904 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10532. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 10. Juli 1904.

Nr. 10533. Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete. Vom 14. Juli 1904.

Nr. 10534. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899. Vom 27. Juli 1904.

874. 1006. Das zu Berlin am 13. August 1904 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10535. Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904.

Nr. 10536. Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 4. August 1904.

Nr. 10537. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215). Vom 20. Juli 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

875. 1007. Die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 18. Juni 1891 zu den Gesetzen über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, 12. April 1886 und 8. Juni 1891 (Reichs- und Staatsanzeiger von 1891 Nr. 143) werden auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 24. Juli 1904 dahin abgeändert:

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1904.

I. Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2.

1. Über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in 7 Abteilungen.

Abteilung I für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),

Abteilung II für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),

Abteilung III für eingetragene Genossenschaften.

Abteilung IV für eingeschriebene Hilfskassen, zu III und IV sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),

Abteilung V für juristische Personen (ebendaselbst mit der Änderung des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1904),

Abteilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Nr. 4 daselbst mit der Änderung des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1891),

Abteilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird, bei juristischen Personen, daß sie Rechtsfähigkeit haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reiches eingetragen und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind. Haben juristische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Personen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ferner dem Antrage ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird.

II. Artikel 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben ihre Vertretungsbefugnis durch ein Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde darzutun. Von diesem Zeugnis gilt das im Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 gesagte.

Berlin, den 1. August 1904.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Belian.

I. 12746.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß hiernach auch einzelne juristische Personen, welche nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, als Gläubiger in das Staatsschuldbuch eingetragen werden können.

Berlin, den 6. August 1904. J.-Nr. 1/1693.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Warnecke.

876. 1010. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den Königlichen Kreiskassen, den gleichgestellten Steuer- und Zollämtern sowie bei den Reichsbank-Nebenstellen in Zukunft bereits am 24. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 6. August 1904. I. 1636.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Mücke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

877. 997. In diesem Jahre wird in Rheydt am 4. Oktober und den folgenden Tagen eine Prüfung für Handarbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind an die Regierungen des Bezirks zu richten, in welchen die Bewerberinnen wohnen und müssen spätestens 4 Wochen vor den betreffenden Prüfungsterminen dort vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zur Prüfung sind enthalten in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen (abgedruckt im Zentralblatt von 1885 S. 737 u. ff.) und in der Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen (abgedruckt im Zentralblatt von 1902 S. 246 u. ff.)

Coblenz, den 21. Juli 1904. Nr. 12175.

Provinzial-Schulkollegium.

878. 1002. Umpfarrungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Höfe Groß- und Klein-Schlingensiepen, Lafert, Landwehr, Schlupkothen und Stood, Landkreis Mettmann, werden aus der Kirchengemeinde Wülfrath in die Kirchengemeinde Düssel und die Evangelischen der Höfe Erholung und Neuhammerstein, desselben Kreises, aus der Kirchengemeinde Düssel in die Kirchengemeinde Wülfrath umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Coblenz, den 29. Juli 1904. C. 11351.

L. S.

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz:
Grundschöttel.

Düsseldorf, den 12. August 1904. II. D. 3627.

L. S.

Königl. Regierung, Abteil. für Kirchen- und Schulwesen:
Scheuner.

879. 994. Auf Grund des § 2 des Personenstandsgesetzes bestimme ich hierdurch, daß vom 1. Januar 1905 ab die Gemeinde Wiesdorf von dem Standesamtsbezirk Küppersteg abgetrennt und ein selbständiger Standesamtsbezirk aus der Gemeinde Wiesdorf mit der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Wiesdorf" und dem Sitze in Wiesdorf gebildet wird.

Coblenz, den 30. Juli 1904. J.-Nr. 14821.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 10. August 1904. I. M. 1806.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Koenigs.

880. 993. Im 2. Vierteljahre des Rechnungsjahres 1904 sind aus Holland an geschlachtetem Fleisch eingeführt worden: 103758 Kilogramm Rind- bezw. Hammelfleisch und 80148 Kilogramm Schweinefleisch. Bestimmungsorte des Fleisches waren: Barmen, Cleve, Cöln, Dinslaken, Emmerich, Goch, Hardt bei M.-Gladbach, Isselburg, Mülheim, Oberhausen, Rees, Rheindahlen, Rheydt und Ruhrort.

Düsseldorf, den 10. August 1904. I. J. 4866.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

881. 1004. Der der Ehefrau Peter Hoxen, Anna geb. Schloßmacher, aus Crefeld von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 7156 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Lumpen, Knochen und altem Metall berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1904. III. A.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

882. 990. **Polizeiverordnung**
über das Meldewesen.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Meldungen beim Ab- und Anzuge sowie beim Wohnungswechsel.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeindebezirk aufgiebt und damit zugleich den Ortspolizeibezirk, zu dem dieser gehört, verläßt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) persönlich — auf Verlangen unter Ausweis seiner Identität — abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- (oder Guts-) bezirk anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Die Abmeldung hat in der Regel vor dem Abzuge, jedenfalls aber binnen einer sechstägigen Frist nach dem Abzuge zu erfolgen. Über die Abmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem unten abgedruckten Muster I erteilt.

Durch Ortspolizeiverordnung kann neben oder anstatt der persönlichen Abmeldung die in ein oder zwei, unentgeltlich verabfolgten Exemplaren einzureichende schriftliche Abmeldung bei der Polizeibehörde oder dem Einwohnermeldeamte oder den für einzelne Teile des Ortspolizeibezirks errichteten Meldeämtern zugelassen oder vorgeschrieben werden. Im Falle einer schriftlichen Meldung hat der Abmeldende dafür zu sorgen, sich binnen der sechstägigen Frist in den Besitz des Abmeldescheins zu setzen, der je auf Wunsch zur Abholung bereit gehalten oder — unfrankiert — nachgesandt wird.

Wo eine schriftliche Abmeldebefugnis nicht besteht, eine persönliche Abmeldung aber wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht möglich ist, kann die Abmeldung ausnahmsweise durch einen über die persönlichen Verhältnisse des Abziehenden hinlänglich unterrichteten, erwachsenen Dritten erfolgen.

Als dauernder Aufenthalt im Sinne dieses Paragraphen gilt in Zweifelsfällen ein Aufenthalt, der drei Monate übersteigt.

§ 2. Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) des Anzugsorts binnen einer Frist von 3 Tagen anzumelden und zwar im Falle des Zuzugs aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung des Abmeldescheins.

Der Anmeldende hat auf Erfordern über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreußischen Gemeinde und kann ein Abmeldeschein nicht beigebracht werden, so hat sich der Anzeigende über seine Identität auszuweisen.

Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und 3 finden für die Anmeldung entsprechende Anwendung.

Soweit nicht durch ortspolizeiliche Bestimmungen die Erteilung eines Anmeldescheins nach dem unten abgedruckten Muster II eingeführt ist, wird eine solche Bescheinigung nur auf Wunsch erteilt.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen I. Reichsausländer binnen 3 Tagen nach dem Beginn eines auch nur vorübergehenden Aufenthalts. II. Diejenigen Personen, die ihren bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen haben und in einem anderen Ortspolizeibezirk vorübergehend Wohnung nehmen, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter). Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung. Bei der Rückkehr zu dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort hat binnen 3 Tagen eine Ab- und Rückmeldung zu erfolgen.

§ 4. Durch eine mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erlassene Ortspolizeiverordnung kann die gleiche Anmeldungspflicht (§ 3) allgemein für Personen vorgeschrieben werden, die beabsichtigen, in einer Gemeinde einen vier Wochen übersteigenden vorübergehenden Aufenthalt zu nehmen.

§ 5. Wer seine Wohnung innerhalb desselben Gemeinde- oder Bürgermeistereibezirks wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) persönlich oder schriftlich zu melden. In Stadtkreisen kann durch Ortspolizeiverordnung die ausschließliche schriftliche Meldung unter Verwendung des unten abgedruckten Musters III vorgeschrieben werden.

Über die persönliche oder schriftliche Meldung wird eine Bescheinigung nach dem unten abgedruckten Muster IV erteilt. Die Bestimmung unter § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Zu der in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Meldung ist innerhalb 6 Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise eine der dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht in zuverlässiger Weise von der bereis erfolgten Meldung Gewißheit verschafft hat.

II. Meldung der Fremden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, sind verpflichtet, ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer,
2. Tag der Ankunft,
3. Der Fremden,
   a) Familien- und Vornamen,
   b) Stand oder Gewerbe,
   c) Wohnort,
4. Tag der Abreise,
5. Bemerkungen.

Fremdenbücher mit noch weiteren Rubriken sind zulässig. Die oben bezeichneten Personen sind dafür verantwortlich, daß jeder übernachtende Fremde am Tage der Ankunft in das Fremdenbuch unter fortlaufender Nummer eingetragen wird und daß ein ordnungsmäßiges Ausfüllen sämtlicher Spalten des Fremdenbuches stattfindet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als Fremde gelten alle Personen, welche in dem betreffenden Stadtbezirke bezw. in dem Bürgermeistereibezirke des Aufenthaltsortes nicht wohnhaft sind.

§ 8. Die Fremden sind verpflichtet, den im § 7 Absatz 1 bezeichneten Personen behufs Ausfüllung des Fremdenbuches wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 9. Die Fremdenbücher müssen mit Seitenzahlen versehen und vor dem Gebrauche von der Ortspolizeibehörde abgestempelt werden. Das Herausnehmen von Blättern, sowie Radierungen in den Fremdenbüchern sind untersagt. Die Fremdenbücher müssen nach ihrer Schließung noch zwei Jahre aufbewahrt werden.

§ 10. Die Fremdenbücher sind den Beamten der Polizeibehörde sowie den Gensdarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Die Gast- und Herbergswirte, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, haben jeden Morgen bis 11 Uhr das Fremdenbuch oder einen Auszug aus demselben über die am vorhergehenden Tage und in der Nacht eingekehrten Fremden der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 12. Der Landrat ist befugt, von der Vorschrift in § 11 für Gemeinden unter 5000 Einwohner Ausnahmen zuzulassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§. 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben und treten außer Kraft die Regierungspolizeiverordnungen:

1. vom 1. März 1894 betreffend Anmeldung des Wohnungswechsels und fremder Personen,
2. vom 20. August 1900 betreffend die Anmeldung polnisch-ausländischer Arbeiter,
3. vom 2. Januar 1902 betreffend die Anmeldung ausländischer Arbeiter,
4. sämtliche, vorstehenden Vorschriften entgegenstehende Ortspolizeiverordnungen des Regierungsbezirks.

Düsseldorf, den 8. August 1904. I. C. 5497.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

Muster I.

Abmeldeschein

für nachstehende aus . . . . . (Ort) . . . . . (Straße) . . . . (Haus Nr.) Kreis . . . . . nach . . . . . (Ort) Kreis . . . . . verziehende Person(en).

Nr.	Namen und Vornamen des Verziehenden.	Stand und Gewerbe.	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort.	Staatsangehörigkeit.	Religion.	Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden.	Militärverhältnis.	Steuersatz.
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
	Name und Stand des zur Meldung verpflichteten.								(Ort, Datum, des Abzugs) (Stempel der Behörde)		

Muster II.

Anmeldeschein.

Der . . . . . .
geboren zu . . . . . (Ort) am . . . . . (Datum)
ist (mit Familie) am . . . . . (Abzugsort)
nach . . . . . (Anzugsort) . . . . . (Straße) . . . . (Nr.)
angemeldet.

Die Anwesenheit soll $\frac{\text{dauernd}}{\text{vorübergehend}}$ sein.

. . . . . .
(Ort, Datum)
(Stempel der Behörde).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Muster III.

Meldung eines Wohnungswechsels.

Nr.	Name und Vorname des Verziehenden.	Stand und Gewerbe.	Wohnsitz.	Bisherige Wohnung.		Neue Wohnung.	
				Straße	Nr.	Straße	Nr.
1	2	3	4	5		6	
	Unterschrift des zur Meldung verpflichteten.						

Muster IV.

Bescheinigung über die Anmeldung eines Wohnungswechsels.

Der . . . . . (Name, Stand) zu . . . . . (Ort) hat angezeigt, daß er von . . . . . Nr. . . . . (Straße, Hausnummer der früheren Wohnung) nach . . . . . Nr. . . . . (Straße, Hausnummer der jetzigen Wohnung) verzogen ist.

. . . . . .
(Ort, Datum)
(Stempel der Behörde).

883. 999. **Nachtrag**
zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Elberfeld über Neviges nach Velbert mit Abzweigung nach Langenberg vom 21. Mai 1897 — I. F. 3604 —
(A. Bl. S. 198 bis 202.)

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld wird die Ziffer 8 der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Elberfeld über Neviges nach Velbert mit Abzweigung nach Langenberg vom 21. Mai 1897 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Auf dem eigenen Bahnkörper der Strecke Neviges-Langenberg darf die Höchstgeschwindigkeit der Fahrten 25 Kilometer in der Stunde betragen."

Düsseldorf, den 10. August 1904. I. K. 2007.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

884. 1005. Der dem Händler Johann Wilhelm Dicks aus Goch von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 757 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Fischen berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. August 1904. III. A. 7280.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

885. 1008. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 4. Juli d. Js. Nr. 14291 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Sterkrade, Kreis Ruhrort, die Erlaubnis erteilt, zur Aufbringung der Mittel für den Bau einer neuen katholischen Kirche und einer Pastorat daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. August 1905 durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

A. Regierungsbezirk Aachen und Düsseldorf: 1. Dorweiler Mathias, 2. Fenten Josef, 3. Heiermann Wilhelm, 4. Hötter Heinrich, 5. Huhnerbach Hermann, 6. Hüsstege Theodor, 7. Kassel Alex, 8. Kollet Franz, 9. Kraneburg Wilhelm, 10. Küppers Heinrich, 11. Naßmacher Theodor, 12. Albert Anton, 13. Osländer Theodor, 14. Pöhler Augustin, 15. Pöter Johann, 16. Reinersmann Franz, 17. Röhring Joseph, 18. Salz Johann, 19. Schäfer Wilhelm, 20. Schäfer Johann, 21. Silberberg Franz, 22. Sterverding Josef, 23. Timmerhaus Heinrich, 24. Uersfeld Johann, 25. Verholt Ferdinand, 26. Brey Johann, 27. Weymann Wilhelm, 28. Wischermann Friedrich, 29. Wübbels Wilhelm, sämtlich aus Sterkrade, 30. Croe Math. Jos. aus Raeren, 31. Behren Hermann aus Buschhausen, 32. Boden Martin aus Flamersheim, 33. Eicks Johann aus Scheuerheck, 34. Ehser Theodor aus Elfgen, 35. Girkes Josef aus Born, 36. Graf Peter aus Lammersdorf, 37. Jansen Leonhard aus Schierwaldmark, 38. Johnen Arnold aus Lammersdorf, 39. Kursch Arnold aus Nemmenich, 40. Kleinebreil Bernhard aus Schmidthorst, 41. Lüttges Hermann aus Crefeld, 42. Müller Josef aus Cöln, 43. Odenthal Franz aus Engelsdorf, 44. Ohlenforst Leonhard aus Schierwaldmark, 45. Poschkamp Friedrich aus Heiligenhaus, 46. Proest Gerhard aus Calcar, 47. Palm Gerhard aus Lommersum, 48. Scheufers Wilhelm aus Birgden, 49. Schwagers Anton aus Crefeld, 50. Vollekier Anton

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus Amern St. Anton, 51. Weber Ewald aus Berg.-Gladbach.

B. Regierungsbezirk Cöln: 1. Hühnerbach Hermann, 2. Kassel Alex, 3. Kraneburg Wilhelm, 4. Schäfer Wilhelm, 5. Uersfeld Johann, 6. Wischermann Friedrich, sämtlich aus Sterkrade, 7. Boden Martin aus Flamersheim, 8. Eicks Johann aus Scheuerheck, 9. Graf Peter aus Lammersdorf, 10. Kursch Arnold aus Nemmenich, 11. Müller Josef aus Cöln, 12. Odenthal Franz aus Engeldorf, 13. Palm Gerhard aus Lommersum, 14. Scheufens Wilhelm aus Birgden.

Düsseldorf, den 15. August 1904. II. D. 3748.

Der Regierungs-Präsident.

886. 1011. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 33. Jahreswoche vom 7. August bis 13. August

Kreis.	Schwindsucht.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Genickstarre		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	15	—	7	—	7	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	7	—	—	—	1	1	—	—	3	—	6	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	11	—	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	8	—	1	—	3	—	2	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	20	—	12	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	4	—	—	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	1	—	7	2	1	—	—	—	12	1	18	1	3	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	7	—	3	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Summe	2	1	1	1	41	3	12	—	1	1	59	5	78	1	82	—	3	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 17. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

887. 1000. **Genehmigungsurkunde**

für die Straßenbahn von Crefeld nach St. Tönis.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 m von Crefeld (Gasanstalt) durch die St. Tönis'er- und Crefelder-Straße nach St. Tönis für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft, wird der in das Gesellschaftsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Crefeld unter laufende Nummer 1564 am 28. Juni 1900 eingetragenen Crefelder Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Crefeld auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1951 vorbehaltlich der Rechte dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Die Straßenbahnlinie bleibt, ebenso wie die der Stadtgemeinde Crefeld genehmigten und von der Crefelder Straßenbahn-Aktiengesellschaft betriebenen Straßenbahnen dauernd auf die Bedienung des Personenverkehrs beschränkt.

Die Einrichtung eines Schnellbetriebes zwischen nicht benachbarten Orten, d. h. die Beförderung solcher Züge,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten, ist untersagt.

Nr. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herrn Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind ferner die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten dieserhalb am 31. Dezember 1896 erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Nr. 2.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

Nr. 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Düsseldorf mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der obengenannten Kasse den Betrag von 5000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinnachweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Nr. 4.

Für die Benutzung der öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegebauunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der Regierungs-Hauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Nr. 6.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 12) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 7.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 3 Absatz 2 bezeichnete Kasse verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der Nr. 3 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Nr. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eingetretenen Änderung Kenntnis zu geben.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner und Schaffner erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärters zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahreinrichtung vertraut sein. Die Schaffner müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Nr. 10.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Anfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 11.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 12.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 15 km in den bebauten Straßen der Stadt Crefeld und in St. Tönis und 20 km außerhalb dieser Orte in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Die Strecken, für welche die eine und die andere Fahrgeschwindigkeit maßgebend ist, werden von der Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflußt wird, für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind,

b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfalle Menschen getötet oder verletzt sind;

b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von tarifarischen Preisen bestimmen, verboten. Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen, hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 14.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter des Stadtkreises Crefeld und des Landkreises Kempen sowie durch Aushang in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 15.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 16.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 beigefügten Muster I;
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden", versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise anzutreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 17.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Nr. 18.

Die zum Schutze der Reichs-Telegraphen- ung Fernsprechanlagen für die Straßenbahnen der Stadt Crefeld in Nr. 16 der Genehmigungsurkunde vom 13. Mai 1901 — I. K. 1167 — (A.-Bl. S. 222 bis 227) enthaltenen Vorschriften gelten auch für die hier genehmigte Straßenbahn von Crefeld nach St. Tönis.

Düsseldorf, den 10. August 1904. I. K. 2123.

Der Regierungs-Präsident. J. V: Koenigs.

888. 1012. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 4. v. Mts., Nr. 14121, dem Komitee zur Errichtung einer Krankenpflegeanstalt in Manderfeld im Kreise Malmedy, dem am 25. Juli v. Js. behufs Aufbringung der Mittel zum Bau der Anstalt eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen, sowie der Kreise Prüm, Bitburg, Wittlich, Trier-Land und -Stadt des Regierungsbezirks Trier bewilligt worden ist, die Erlaubnis erteilt, zu dem gleichen Zwecke auch eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der übrigen linksrheinischen Teile der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum 1. Juli 1905 durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden:

Anton Wachtmeister aus Elsgen, Franz Odendahl aus Engeldorf, Martin Boden aus Flammersheim, Josef Jansen aus Lützenkirchen, Gerhard Proest aus Calcar, Johann Wennekers aus Weeze, Friedrich Poschkamp aus Heiligenhaus, Wilhelm Bihn aus Giesenkirchen, Wilhelm Kubach aus Kirchdaun, Martin Böll aus Lammersdorf, Arnold Johnen aus Lammersdorf, Wilhelm Kreutzwald aus Pesch, Josef Hölters aus Crefeld, Heinrich Mühlmann aus Neuß, Josef Schneider aus Züsch, Anton Schmitz aus Euzen, Anton Vollekier aus Amern-St. Anton, Wilhelm Schleusens aus Birgden, Jakob Reitz aus Welling, Wilhelm Fink aus Arnoldsweiler, Anton Breitkopf aus Cöln, Pfarrer Bormacher in Manderfeld, Pfarrer Wawer in Auw, Pfarrer Marquet in Schönberg.

Düsseldorf, den 13. August 1904. I. Ca. 3313.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

889. 1001. In dem zum Kreise Moers gehörigen Orte Millingen tritt am 15. August eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Post-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anstalt werden folgende Orte und Häusergruppen zugeteilt: II. Bauerschaft, Millingen, Sonderfeldshof, Thomaskath, Beckerskath, Grenzkath, Kaumannshof, Huf und Haus Heideck sowie von Saalhoff die Gehöfte Maasen und Tennagels.

Düsseldorf, den 13. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

890. 983. **Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 2. und 14. September 1904 zu folgenden Zeiten statt:

Sept.	2.	Von 7 Uhr		vorm.	bis	12 Uhr			mitt.
„	3.	„ 7 „	30 M.	„	„	12 „	30 M.		nachm.
„	6.	„ 10 „	30 „	„	„	3 „	30 „		„
„	7.	„ 6 „		morg.	„	10 „			vorm.
„	8.	„ 7 „	30 „	vorm.	„	12 „			mitt.
„	10.	„ 9 „	30 „	vorm.	„	1 „	30 M.		nachm.
„	12.	„ 3 „		nachm.	„	8 „			„
„	13.	„ 6 „		vorm.	„	11 „			vorm.
„	14.	„ 6 „		„	„	11 „			„

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

6a. Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge B in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Fort halb geheißt — können passiren: Kriegsschiffe, Post und Passagierdampfer.

b. Während des Schießens — Signal: Flagge B vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c. Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 7., 8. und 10. September unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d. Flagge B wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen; der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

9. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

10. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 29. Juni 1904.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

891. 998. Auf Antrag der Stadt Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Kanalisation von Remscheid, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	2	76	5	614, 615	Wiese	Witwe Wilhelm August Waltherr und Miteigentümer	Remscheid
	6	83		616	Böschung mit Graben		
	9	59					
2		44	5	633	Wiese	Ehefrau Holzhändler Hold	Lehmkuhle bei Lennep
		13			Böschung		
		27			Wasserlauf		
		34			Holz		
	1	18					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Sonnabend, den 27. August 1904**, nachmittags 4½ Uhr, im Gasthause „Europäischer Hof" am Bahnhof Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. August 1904.

A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Personal-Nachrichten.

892. 996. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben der Frau Philippine Kleinertz, geb. Mainone, zu Düsseldorf das silberne Frauen-Verdienstkreuz am weißen Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.

893. 1003. Der Pfarrer von Ciriacy-Wantrup in Langenberg ist auf seinen Antrag von der Ortsschulaufsicht über die evangelische Schule I in Langenberg entbunden und der Hauptlehrer Schlaudraff in Langenberg zum Rektor über diese Schule ernannt.

894. 995. Dem Kunstmaler Heinrich Reifferscheid aus München ist vom 1. September d. Js. ab die Leitung der in Düsseldorf einzurichtenden Kurse zur Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen, sowie der Unterricht im Freihandzeichnen bei denselben übertragen worden.

895. 963. Dem Fabrikarbeiter Johann Stoll zu Mülheim-Styrum ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

896. 953. Dem Spezialkommissar, Ökonomiekommissar Gaj in Berleburg ist der Charakter als Ökonomierat verliehen.

Der Ökonomiekommissions-Gehülfe Dr. Hagen ist von Bünde an die Spezialkommission in Wesel versetzt.

897. 985. Versetzt: der Oberpostpraktikant Wiese von Magdeburg nach Crefeld, Postpraktikant Hoever von Goch nach Crefeld, Postsekretär Stracke von Lennep nach Paderborn, Oberpostassistent Gwiasda von Remscheid nach Düsseldorf, Oberpostassistent Lorenz von Düsseldorf nach Remscheid, Obertelegraphenassistent Albrecht von Düsseldorf nach Neuß, Postassistent Lethen von Rath nach Düsseldorf-Grafenberg, Postassistent Schürmann von Duisburg nach Ronsdorf, Postverwalter Küppers von Neviges nach Oedt (Rhld), Telegraphenassistent Arndt von Crefeld nach Halle (Saale).

Ernannt: zum Obertelegraphensekretär der Postsekretär Ratke in Duisburg, zum Telegraphensekretär der Telegraphenassistent W. Schmitz in Düsseldorf, zum Postassistenten der Telegraphenassistent Schepull in Oberhausen (Rhld.), zum Telegraphenassistenten der Postassistent Strick in Essen (Ruhr).

Angestellt als Postassistent: der Postassistent Hillmann in Barmen-Rittershausen, die Postanwärter Groos in Solingen, Rabenstein in Opladen, Kilian in Goch.

In den Ruhestand tritt: der Postsekretär Müller in München-Gladbach.

Entlassen: der Oberpostassistent von Gal in Essen (Ruhr).

Gestorben: die Postsekretäre Mrosk in Vohwinkel, Stieger in Oedt (Rhld.), der Obertelegraphenassistent Klatt in Cleve.

898. 1009. Der Amtsgerichtsrat Dr. Gerken in Elberfeld ist gestorben.

Die Amtsrichter Huffmann in Elberfeld und Dr. Michels und Lappe in Barmen sind zu Amtsgerichtsräten, der Landrichter Brogsitter in Elberfeld zum Landgerichtsrat ernannt.

Notar Dr. Schagen zu Lutzerath ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst zurückgetreten.

Gerichtsassessor Dr. Snethlage in Barmen ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zum Rechtsanwalt beim Landgerichte in Elberfeld und beim Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen ernannt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 188, 189, 190, 191 und 192.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf